§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Nutzung der Software "fetchtax" (nachfolgend "Software") zwischen der HeyPragmatic GmbH, Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin (nachfolgend "Anbieter") und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend "Lizenznehmer").

(2) Die Software richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen. Mit dem Abschluss des Vertrages versichert der Lizenznehmer, als Unternehmer zu handeln.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lizenznehmers die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(4) Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website des Anbieters abrufbar.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

(1) Die Software unterstützt die effiziente Verwaltung kaufmännischer Geschäftsvorfälle. Sie ermöglicht insbesondere den Import von Daten zu Geschäftsvorfällen aus Drittsystemen, die Bearbeitung und Aufbereitung dieser Daten in der Software sowie die Bereitstellung der Daten für Drittsysteme. Die dauerhafte Speicherung von Geschäftsvorfällen gehört nicht zum Leistungsumfang der Software.

(2) Der Anbieter stellt die Software als Software-as-a-Service (SaaS) über das Internet zur Nutzung bereit. Der Leistungsumfang richtet sich nach der vom Lizenznehmer gewählten Tarifstufe gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Website des Anbieters.

(3) Die Software wird nicht an den Lizenznehmer übergeben oder lokal installiert. Der Lizenznehmer greift über das Internet mittels eines geeigneten Browsers oder über vom Anbieter bereitgestellte Schnittstellen auf die Software zu.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln, anzupassen und zu aktualisieren, sofern der vertraglich geschuldete Leistungsumfang hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt wird. Über wesentliche Änderungen wird der Lizenznehmer in angemessener Weise informiert.

(5) Die Software ist kein steuerliches oder rechtliches Beratungsangebot. Sie ersetzt nicht die Prüfung durch qualifizierte Fachkräfte. Der Lizenznehmer ist für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm eingegebenen, importierten und weiterverarbeiteten Daten selbst verantwortlich.

§ 3 Vertragsschluss, Registrierung

(1) Der Lizenznehmer registriert sich über die Website oder die Anwendung des Anbieters. Hierbei hat er wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen und diese bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

(2) Durch Abschluss der Registrierung und Bestätigung der Geltung dieser AGB gibt der Lizenznehmer ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Registrierung durch den Anbieter oder mit Freischaltung des Zugangs zur Software zustande.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch ist der Anbieter unverzüglich zu informieren.

§ 4 Arbeitsbereiche, Nutzer

(1) Daten innerhalb der Software werden in "Arbeitsbereichen" verwaltet. Jeder Arbeitsbereich ist einem Lizenznehmer zugeordnet. Der in der Nutzeroberfläche verwendete Begriff "Sharing Link" bezeichnet einen Arbeitsbereich.

(2) Der Lizenznehmer kann weitere Nutzer zu seinem Arbeitsbereich einladen. Die Einladung, Verwaltung und Entfernung dieser Nutzer liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist für sämtliche Handlungen der von ihm zum Arbeitsbereich eingeladenen Nutzer verantwortlich wie für eigenes Handeln. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese Nutzer die Bestimmungen dieser AGB einhalten.

§ 5 Abonnements

(1) Für jedes Abonnement werden eine Tarifstufe und ein Abrechnungszeitraum (z.B. monatlich oder jährlich) vereinbart.

(2) Jedes Abonnement gilt für einen Arbeitsbereich des Lizenznehmers. Die gewählte Tarifstufe und der Abrechnungszeitraum gelten einheitlich für den gesamten Arbeitsbereich. Die im Arbeitsbereich verfügbaren Funktionen richten sich nach der Leistungsbeschreibung der Tarifstufe.

§ 6 Preise, Abrechnung, Zahlung

(1) Die Vergütung für die Nutzung der Software richtet sich nach der vom Lizenznehmer gewählten Tarifstufe gemäß der jeweils aktuellen Preisliste auf der Website des Anbieters.

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraums, z.B. monatlich oder jährlich.

(3) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe, Ltd. (nachfolgend "Stripe"). Für die Nutzung von Stripe gelten zusätzlich deren Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen. Der Lizenznehmer hat bei Vertragsschluss eine von Stripe akzeptierte Zahlungsmethode zu hinterlegen und sie während der gesamten Vertragslaufzeit gültig und aktuell zu halten.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum fällige Vergütung über Stripe einzuziehen. Der Lizenznehmer erhält eine ordnungsgemäße Rechnung in elektronischer Form.

(6) Kommt der Lizenznehmer mit einer Zahlung für mehr als 14 Tage in Verzug, so ist der Anbieter berechtigt, den Zugang zum Arbeitsbereich nach vorheriger Ankündigung zu sperren, bis der offene Betrag ausgeglichen ist. Weitergehende Rechte des Anbieters, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 Absatz 4, bleiben unberührt.

(7) Wechselt der Lizenznehmer in eine höherwertige Tarifstufe, so erfolgt eine anteilige Berechnung für den restlichen Abrechnungszeitraum. Ein Wechsel in eine niedrigere Tarifstufe wird zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums wirksam; eine Rückerstattung bereits gezahlter Vergütung erfolgt nicht.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann vom Lizenznehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Der Vertrag kann vom Anbieter mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Wird die Frist zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums nicht gewahrt, wird die Kündigung zum Ende des darauf folgenden Abrechnungszeitraums wirksam.

(3) Die Kündigung durch den Lizenznehmer erfolgt in der Regel über die in der Software bereitgestellte Kündigungsfunktion. Die Kündigung kann daneben in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt werden.

(4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer

a) mit der Zahlung fälliger Vergütungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung in Verzug ist,

b) erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, oder

c) die Software missbräuchlich nutzt, insbesondere zur Begehung rechtswidriger Handlungen.

(5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Verfügbarkeit der Software

(1) Der Anbieter gewährleistet eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit der Software von 99 % am Übergabepunkt (Router-Ausgang des Rechenzentrums).

(2) Nicht in die Verfügbarkeit eingerechnet werden

a) geplante Wartungsarbeiten, über die der Lizenznehmer mit angemessenem Vorlauf informiert wird und die nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden,

b) Ausfallzeiten aufgrund höherer Gewalt, Angriffe Dritter (z. B. DDoS-Angriffe) oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen (z. B. Ausfälle von Internetanbietern, Hostinganbietern oder sonstigen Vorleistungen), sowie

c) Ausfallzeiten, die auf einer dem Anbieter nicht zurechenbaren Ursache beruhen, insbesondere auf einem Fehlverhalten des Lizenznehmers oder von diesem eingesetzter Dritter.

§ 9 Pflichten und Verantwortung des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist für die Einrichtung und den Betrieb der zur Nutzung der Software erforderlichen technischen Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang, geeigneter Browser) selbst verantwortlich.

(2) Der Lizenznehmer ist für die von ihm oder seinen Nutzern in die Software eingegebenen, importierten oder übertragenen Daten (nachfolgend "Kundendaten") allein verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass

a) er zur Verarbeitung der Kundendaten berechtigt ist,

b) die Kundendaten keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen und

c) er die für die Verarbeitung der Kundendaten erforderlichen Einwilligungen eingeholt und datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt hat.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nicht missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt,

a) Sicherheitsmechanismen der Software zu umgehen oder zu manipulieren,

b) die Software durch automatisierte Zugriffe in einer Weise zu belasten, die den ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigt,

c) Inhalte zu verbreiten, die gegen geltendes Recht verstoßen.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine Daten in angemessenen Abständen eigenverantwortlich zu sichern. Der Anbieter empfiehlt, insbesondere vor bedeutenden Änderungen regelmäßige Exporte der Daten aus der Software durchzuführen.

(5) Der Lizenznehmer wird die inhaltliche Korrektheit und die fehlerfreie Funktionsweise der Software für jeden Nutzungsvorgang mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung in eigener Verantwortung prüfen (im Folgenden "Kontrollpflicht"). Die Kontrollpflicht umfasst insbesondere die Prüfung aller Buchungsdaten, die unter Zuhilfenahme der Software erstellt wurden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchführung und die Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und steuerlicher Vorschriften obliegt ausschließlich dem Lizenznehmer.

(6) Der Lizenznehmer stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung seiner Pflichten nach diesen AGB, insbesondere aus Absatz 2, resultieren. Dies umfasst auch angemessene Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.

(7) Leistungen des Anbieters können mit Verfahren der "künstlichen Intelligenz" erbracht werden. Diese Verfahren liefern Ergebnisse auf der Basis von Wahrscheinlichkeiten. Fehlerhafte Ergebnisse sind zu erwarten, so dass eine manuelle Überprüfung und Korrektur durch den Nutzer erforderlich ist.

§ 10 Nutzungsrechte

(1) Der Anbieter räumt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Software ein.

(2) Das Nutzungsrecht ist auf die bestellte Anzahl von Arbeitsbereichen gemäß der gewählten Tarifstufe beschränkt.

(3) Eine Überlassung der Software oder der Zugangsdaten an Dritte außerhalb des Arbeitsbereichs ist nicht gestattet. Die Einladung weiterer Nutzer zum Arbeitsbereich gemäß § 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) An den vom Lizenznehmer eingestellten Kundendaten erwirbt der Anbieter keine Rechte. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, diese Daten in dem Umfang zu verarbeiten, der für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist.

§ 11 Gewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird nicht übernommen, es sei denn, sie wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters gemäß § 536a Absatz 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(3) Der Lizenznehmer hat auftretende Mängel unverzüglich in Textform an den Anbieter zu melden und angemessene Hinweise zur Nachvollziehbarkeit zu geben.

§ 12 Haftung

(1) Der Anbieter haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung des Anbieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.

(3) Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung des Anbieters nach Absatz 2 ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der den vom Lizenznehmer in den zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlten Vergütungen entspricht.

(5) Für Schäden aus dem unbefugten Zugriff Dritter auf Daten des Lizenznehmers haftet der Anbieter nur, soweit der Zugriff auf einer schuldhaften Verletzung der vertraglich oder gesetzlich geschuldeten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen durch den Anbieter beruht. Eine Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Zugriff zurückzuführen ist auf

 a) die Weitergabe oder mangelnde Sicherung von Zugangsdaten durch den Lizenznehmer oder die von ihm eingeladenen Nutzer,

 b) die Nutzung unsicherer oder kompromittierter Endgeräte des Lizenznehmers oder seiner Nutzer,

 c) Angriffe auf Systeme außerhalb des Verantwortungsbereichs des Anbieters (z. B. auf Systeme des Lizenznehmers, seines Internetzugangs oder seiner Zugangsgeräte), oder

 d) Angriffsmethoden, die auch bei Einhaltung des zum Angriffszeitpunkt branchenüblichen Sicherheitsstandards nicht abwehrbar waren.

 Die Haftung nach den Absätzen 1 bis 4 sowie die Haftung nach Art. 82 DSGVO bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der auch bei einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung durch den Lizenznehmer zur Wiederherstellung der Daten angefallen wäre.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 13 Datenschutz, Auftragsverarbeitung

(1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Soweit der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet, geschieht dies auf Grundlage eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO (nachfolgend "AVV").

(3) Der AVV wird vom Anbieter als separates Dokument unter https://fetch.tax/legal bereitgestellt. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der AVV in seiner jeweils aktuellen Fassung automatisch Vertragsbestandteil, ohne dass es einer gesonderten Annahme durch den Lizenznehmer bedarf.

(4) Der Anbieter informiert den Lizenznehmer über wesentliche Änderungen des AVV in angemessener Weise.

(5) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lizenznehmers selbst (z.B. Kontaktdaten, Zahlungsdaten) ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Anbieters.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten, nicht zu verwerten und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

(2) Vertraulich sind insbesondere Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

(3) Ausgenommen sind Informationen, die

a) öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieses Vertrages öffentlich bekannt werden,

b) der empfangenden Partei bereits vor Mitteilung nachweislich bekannt waren,

c) der empfangenden Partei rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder

d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.

(4) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 15 Datenexport und Datenlöschung bei Vertragsende

(1) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, vor Wirksamwerden der Kündigung einen Export seiner Daten aus der Software vorzunehmen. Die Software stellt hierfür geeignete Exportfunktionen zur Verfügung.

(2) Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der Zugang des Lizenznehmers und der von ihm eingeladenen Nutzer zum Arbeitsbereich sofort gesperrt. Ein Export der Daten ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

(3) Der Anbieter löscht die Kundendaten innerhalb von 100 Tagen nach Vertragsende vollständig aus den produktiven Systemen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Anbieters bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Änderung der AGB

(1) Der Anbieter behält sich vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern dies aufgrund geänderter rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen oder zur Weiterentwicklung der Software erforderlich wird und die Änderung den Lizenznehmer nicht unangemessen benachteiligt.

(2) Der Anbieter wird den Lizenznehmer über Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail) informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Der Anbieter wird den Lizenznehmer in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinweisen.

(3) Widerspricht der Lizenznehmer den Änderungen fristgerecht, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums außerordentlich zu kündigen. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gelten die bisherigen AGB fort.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist darüber hinaus berechtigt, den Lizenznehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Diese AGB werden in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.